

# RS Vwgh 1997/5/27 96/04/0270

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.05.1997

## Index

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

GewO 1994 §1 Abs2;

## Rechtssatz

Für die Ertragserzielungsabsicht gem § 1 Abs 2 GewO 1994 ist es bedeutungslos, ob der fragliche Geldbetrag unmittelbar als Entgelt für den Getränkekonsumenten oder für die gebotene Unterhaltungsmöglichkeit entrichtet wird.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1996040270.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)